



Definition der örtlichen Einheit

Erstellungskriterien im

Betriebs- und Unternehmensregister

(BUR)

Bundesamt für Statistik, Betriebs- und Unternehmensregister (BUR)

Sektion BUR, Version 1.2, August 2025



Inhalt

1	Hintergrund und Definition	3
1.1	Hintergrund.....	3
1.2	Definition.....	4
2	Erstellungskriterien	5
2.1	Existenz einer rechtlichen Einheit	5
2.2	Dauer der Aktivität.....	5
2.3	Wirtschaftliche Aktivität.....	6
2.4	Lokalisierung	6
2.5	Aktualisierung / Regeln für die Validierung.....	7
2.6	Statistischer Bedarf	7
2.7	Sonderfälle «öffentlicher Sektor»	7
3	Beispiele	8
3.1	Sporadisch geöffnete Orte.....	8
3.2	Selbstständige Tätigkeit in Räumlichkeiten von Dritten	8
3.3	Mobile/Ambulante Tätigkeiten	9
3.4	Lagerorte.....	10
3.5	Betriebsstätten ohne Personal	10
3.6	Personengesellschaften	10
3.7	Franchise-Modell	11
3.8	Leihpersonal	11

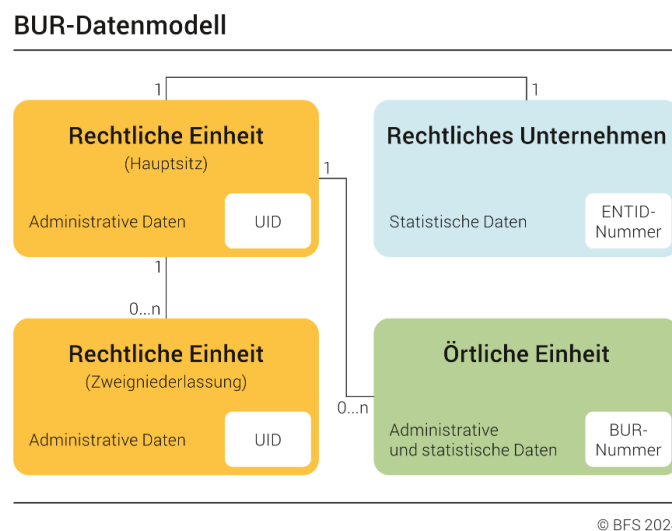


1 Hintergrund und Definition

1.1 Hintergrund

Das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), für das die Sektion BUR zuständig ist, gibt die Identifikationsnummern der Betriebe (BUR-Nr.) heraus und verwaltet sie. Diese Nummern dienen zur Identifizierung eines tatsächlichen Ortes der wirtschaftlichen Aktivität und werden von mehreren Partnern verwendet, sowohl intern beim Bundesamt für Statistik (BFS) als auch extern bei verschiedenen öffentlichen Verwaltungen (auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene).

Das BUR modelliert ein Unternehmen wie folgt:



Das BUR weist jeder Einheit einen Identifikator zu¹:

- Die **UID (Unternehmens-Identifikationsnummer)** ist der Identifikator der rechtlichen Einheit (Rechtsträger). Diese Nummer ist öffentlich.²
- Die **ENTID-Nummer** ist der technische Identifikator des rechtlichen Unternehmens. Sie ist nicht öffentlich und wird nur innerhalb des BFS verwendet.
- Die **BUR-Nummer**³ wird den Betrieben zugewiesen. Sie wird intern, in der öffentlichen Verwaltung und vom Unternehmen selbst verwendet.
 - o Die BUR-Nummer wird auch als BUR-Nr., N° REE, numero RIS oder Local-ID bezeichnet.

Die BUR-Nummern und UID gelten als Stammdaten und sind im [eCH-0108 Standard](#) definiert.

¹ Weitere Informationen zur Definition von Einheiten unter [Datenmodell](#).

² Jede rechtliche Einheit hat eine interne BUR-Nummer für technische Zwecke. Sie darf nicht verwendet werden. Ab der Umstellung auf die neue [BER-Plattform](#) wird dieser interne Identifikator nicht mehr verwendet werden.

³ Die BUR-Nummer auf Betriebsebene wird bei der Umstellung auf die BER-Plattform beibehalten.



1.2 Definition

Rechtliche Einheit

Eine rechtliche Einheit (gemäss Art. 2a Bst. b [BURV](#)) stellt eine juristische Person oder eine natürliche Person dar, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und dem UID-Gesetz ([UIDG](#)) untersteht. Dazu gehören auch Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Institutionen, die mit der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben betraut sind. Bei einer rechtlichen Einheit kann es sich um eine rechtliche Haupteinheit (Hauptsitz) oder eine Zweigniederlassung handeln. Ein Unternehmen wird von einer rechtlichen Haupteinheit kontrolliert, die für das Unternehmen verantwortlich ist. Die rechtliche Haupteinheit enthält Verwaltungsdaten wie Name, Adresse oder Rechtsform. Sie identifiziert z. B. das Steuersubjekt für die Steuerbehörden oder die Person, die der Zahlungspflicht von Sozialversicherungsbeiträgen unterliegt.

Die rechtliche Einheit wird durch die [UID](#) identifiziert. Die UID ist eine nicht sprechende Identifikationsnummer und besteht aus dem Länderpräfix "CHE" und neun Ziffern.

Um zu entscheiden, ob eine rechtliche Einheit erstellt wird, muss das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer ([UIDG](#)) sowie die Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer ([UIDV](#)) berücksichtigt werden.

Örtliche Einheit

Eine örtliche Einheit ist gemäss [eCH-0108-Standard](#) «ein Betrieb oder eine Einrichtung an einem bestimmten Ort (z.B. eine Werkstatt, eine Fabrik, ein Laden, ein Büro oder ein Lager), an welcher eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Eine örtliche Einheit hat eine BUR-Nummer und ist immer einer rechtlichen Einheit (bzw. einem Unternehmen) zugeordnet.»

Diese Definition entspricht auch der Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister ([BURV](#), Art. 2a Bst. a).

Die Verordnung und dieses Dokument definieren nicht vollumfänglich die Liste möglicher Typen von örtlichen Einheiten. Beschrieben werden die Kriterien zur Erstellung von BUR-Nummern und deren Verwaltung im BUR. Diese können sich ändern. Jeder neue Fall oder Bedarf wird von einer Arbeitsgruppe geprüft und bewertet. Falls erforderlich, wird der untersuchte Fall in das vorliegende Dokument aufgenommen.

Nicht alle örtlichen Einheiten können im BUR erstellt werden. Das Betriebs- und Unternehmensregister verwaltet die Referenzdaten der Unternehmen gemäss den oben genannten gesetzlichen Grundlagen des Bundes. Einige Register und Datensammlungen, insbesondere auf kantonaler Ebene, gehen für ihre eigenen Bedürfnisse mehr ins Detail und umfassen Betriebsorte, die im BUR nicht durch örtliche Einheiten repräsentiert werden.



2 Erstellungskriterien

Für die Entscheidung, ob eine örtliche Einheit im BUR erstellt wird, werden mehrere Kriterien berücksichtigt.

Erstes zwingendes Kriterium ist die Existenz einer mit der örtlichen Einheit verbundenen rechtlichen Einheit (siehe 2.1). Um eine örtliche Einheit im BUR aufzunehmen, müssen zusätzlich noch mindestens zwei weitere der unten aufgelisteten Kriterien erfüllt sein.

Für bereits bestehende örtliche Einheiten gelten dieselben Kriterien.

Der öffentliche Sektor muss als Sonderfall betrachtet werden (siehe Kapitel 2.7).

2.1 Existenz einer rechtlichen Einheit

Vor der Erstellung einer örtlichen Einheit oder der Analyse zur Aufrechterhaltung einer bestehenden örtlichen Einheit müssen zunächst die Existenz einer rechtlich verbundenen Einheit und ihr Verwaltungsstatus validiert werden.

Ohne eine verwaltungstechnisch aktive rechtliche Einheit kann eine aktive örtliche Einheit nicht bestehen.

2.2 Dauer der Aktivität

Für die Aufnahme als örtliche Einheit muss eine Tätigkeit mindestens 30 Tage pro Jahr ausgeübt werden. Dies entweder an 30 aufeinanderfolgenden Tagen oder aber regelmässig und zeitlich unterbrochen (Beispiel: 3 Tage pro Monat und folglich mehr als 30 Tage pro Jahr).

Ausnahme: Die kurzfristige Vermietung einer touristischen Unterkunft gilt als wirtschaftliche Tätigkeit, wenn sie an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen ausgeübt wird (z. B. Bed and Breakfast oder Vermietung über ein Online-Portal).



2.3 Wirtschaftliche Aktivität

Für die Erstellung einer örtlichen Einheit muss es an der gemeldeten Adresse (identifizierbar mindestens durch PLZ und Ort, idealerweise aber durch Geokodierung via Gebäude- und Wohnungsregister ([GWR](#))) eine wirtschaftliche Tätigkeit mit gemeldeten Arbeitsplätzen (unbefristete oder befristete Beschäftigten, Saisonarbeitskräfte oder Auszubildende) geben.

Wenn für ein Unternehmen ausschliesslich ehrenamtliche Mitarbeitende arbeiten (z. B. in einem Verein), erhält es keine örtliche Einheit im BUR.

Eine örtliche Einheit wird auch nach einer behördlichen Genehmigung erstellt, dass an einer bestimmten Adresse praktiziert werden darf (dies trifft insbesondere auf die Bereiche Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit zu).

2.4 Lokalisierung

Eine örtliche Einheit muss eine geografisch identifizierbare Adresse haben. In der Regel wird diese durch Geocodierung des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) erteilt, mindestens muss sie jedoch eine PLZ und einen Ort enthalten.

Bei selbständig erwerbenden Personen wird der Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, als örtliche Einheit betrachtet.

Der Begriff des Eigentums an den Räumlichkeiten spielt keine Rolle. Baustellen oder Gebäude, die sich im Bau befinden oder vermietet werden, gelten somit nicht als örtliche Einheiten.

Im Primärsektor werden Felder und landwirtschaftliche Betriebe auch ohne eine geokodierte Adresse als örtliche Einheiten definiert, sofern sie im Agrarpolitischen Informationssystem (AGIS) beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eingetragen sind.

Für den Privatsektor gilt grundsätzlich: Wenn eine Tätigkeit in mehreren verschiedenen Gebäuden im selben geografischen Gebiet ausgeübt wird, wird nur das Hauptgebäude als örtliche Einheit aufgenommen. Die weiteren Adressen werden nicht als Betriebsstätten berücksichtigt.

Für lokale Einheiten des öffentlichen Sektors siehe Kapitel 2.7.



2.5 Aktualisierung / Regeln für die Validierung

Für die Entscheidung, ob eine örtliche Einheit im BUR erstellt wird, wird berücksichtigt, ob die Referenzinformationen dieser Einheit aktualisiert werden können. Diese müssen zuverlässig und regelmässig durch eine anerkannte administrative oder statistische Quelle aktualisiert werden können.

Der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit muss vom Unternehmen selbst oder durch eine vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführte statistische Erhebung bestätigt werden können.

Ohne eine Aktualisierungsquelle, die Beantwortung einer Umfrage oder andere zuverlässige und validierte Informationen behält sich das BUR das Recht vor, die Erstellung einer neuen örtlichen Einheit zu verweigern oder eine bestehende örtliche Einheit zu löschen.

2.6 Statistischer Bedarf

Mehrere Umfragen und statistische Erhebungen des Bundesamts für Statistik (BFS) verwenden die örtlichen Einheiten des BUR als Grundlage für ihre Initialpopulation, und um Referenzdaten von Unternehmen zu erhalten.

Die Erhebungen sollen dabei nach Möglichkeit bestehende örtliche Einheiten nutzen, um die Mehrfachnutzung von Daten und generell das «*Once Only*»-Prinzip zu fördern.

Wenn eine Betriebsstätte im BUR fehlt, analysieren die Mitarbeitenden des BFS anhand der in diesem Dokument festgelegten Kriterien, ob sie neu im Betriebs- und Unternehmensregister aufgenommen wird.

2.7 Sonderfälle «öffentlicher Sektor»

Die Erstellung einer örtlichen Einheit des öffentlichen Sektors ist ebenfalls an den Ort (bzw. das Gebäude) gebunden, an dem die wirtschaftliche Tätigkeit koordiniert und/oder ausgeführt wird. Die Entscheidung, ein Gebäude in unterschiedliche örtliche Einheiten aufzuteilen, wird je nach den Gegebenheiten vor Ort sowie in Absprache mit der entsprechenden Organisationseinheit getroffen.

Im öffentlichen Sektor werden örtliche Einheiten häufig und aus verschiedenen Gründen aufgeteilt. Mögliche Gründe sind:

- Unterschiedliche wirtschaftliche Aktivitäten;
- Die Organisationsstruktur;
- Die Sammlung der Beschäftigungsdaten, in Übereinstimmung mit den von den AHV-Kassen gemeldeten Arbeitsplätzen. Dies insbesondere dann, wenn zwei unterschiedliche Unternehmen Arbeitsplätze in der gleichen örtlichen Einheit haben (z.B. kantonale und kommunale Arbeitsplätze in derselben Schule);
- Die Verwaltung von Kleinststeinkommen (z.B. Verwaltung von Gemeinderäten).



3 Beispiele

3.1 Sporadisch geöffnete Orte

Räumlichkeiten, in denen regelmässig eine Tätigkeit ausgeübt wird, gelten dann als örtliche Einheit, wenn das Kriterium der Dauerhaftigkeit erfüllt ist (30 aufeinanderfolgende Tage oder 30 Tage pro Jahr), siehe Kapitel 2.2.

Ein Ort, der nur auf Nachfrage geöffnet ist, wird nicht als örtliche Einheit im BUR aufgenommen.

Beispiele für sporadisch geöffnete Orte:

- Vereinsbüros;
- Verkostungsräume, Versammlungsräume;
- Religiöse Stätten;
- Museen und Ausstellungsräume;
- Pop-up-Stores und temporäre Verkaufsflächen.

3.2 Selbstständige Tätigkeit in Räumlichkeiten von Dritten

Wenn eine selbstständigerwerbende Person oder ein Unternehmen Räumlichkeiten von Dritten mietet, aber unabhängig vom Vermieter tätig ist (in Bezug auf Terminvereinbarungen, Festlegung von Preisen, Leistungen, etc.), dann wird die Tätigkeit als örtliche Einheit im BUR aufgenommen.

Wenn eine Person eine Tätigkeit in den Räumlichkeiten eines Unternehmens im Angestelltenverhältnis ausübt, dann wird die Tätigkeit nicht als örtliche Einheit im BUR aufgenommen.

Beispiele für selbstständige Tätigkeiten, die in Räumlichkeiten von Dritten ausgeübt werden:

- Lehrer/innen, die ihre selbstständige Tätigkeit in einem Unterrichtsraum ausüben, der ihnen nicht gehört;
- Ärzte/Ärztinnen, die ihre selbstständige Tätigkeit in einem Krankenhaus ausüben.



3.3 Mobile/Ambulante Tätigkeiten

3.3.1 Mobile/Ambulante Tätigkeiten von selbständigerwerbenden Personen

Bei selbständigerwerbenden Personen ohne festgelegte Betriebsstätte ist jener Ort ausschlaggebend, an dem die Arbeit hauptsächlich koordiniert wird. In den meisten Fällen ist dies der Wohnort der Person.

Die Tätigkeit muss mit einer rechtlichen Einheit verbunden sein (siehe Punkt 2.1). Ohne nachgewiesene Existenz einer rechtlichen Einheit kann keine örtliche Einheit geschaffen werden.

Beispiele für mobile Tätigkeiten als selbständigerwerbende Person:

- Unabhängige Berater/innen;
- Personen, die eine selbstständige Tätigkeit zu Hause ausüben (Homeoffice);
- Selbständigerwerbende ohne eigenen Arbeitsort;
- Mobile Händler/innen (z.B. Food Truck).

3.3.2 Mobile/Ambulante Tätigkeiten von angestellten Personen

Mobile oder ambulante Mitarbeiter in einem Angestelltenverhältnis werden immer zum Unternehmen ihres Arbeitgebers gezählt. Es werden keine örtlichen Einheiten für die verschiedenen Mandatsorte kreiert.

Die Privatwohnung einer Person, die Homeoffice macht, wird nicht als örtliche Einheit definiert.

Beispiele für mobile Tätigkeiten als Arbeitnehmer/in:

- Berater/innen in Delegationen;
- Häusliche Pflege (z.B. Spitex);
- Reinigungspersonal;
- Personen in einem Mandat.



3.4 Lagerorte

Orte, an denen etwas gelagert oder gefertigt wird, müssen im Hinblick auf die Dauer der Aktivität betrachtet werden (siehe Kapitel 2.2). Wenn es sich um einen Ort handelt, an dem eine Tätigkeit geplant oder ausgeführt wird, kann auf Antrag des Unternehmens oder einer administrativen oder statistischen Stelle eine örtliche Einheit erstellt werden.

Beispiele für Lagerorte:

- Lagerhäuser;
- Werkstätten/Ateliers;
- Hangars.

3.5 Betriebsstätten ohne Personal

Für Orte ohne Personal wird keine örtliche Einheit geschaffen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Arbeitsplätze und die Verwaltung der Tätigkeit an einem anderen Ort (am Hauptsitz und in den Räumlichkeiten des Unternehmens) befinden.

Beispiele für Betriebsstätten ohne Personal:

- Unbemannte Waschstationen;
- Tankstellen (ohne Shop) oder elektrische Ladestationen ohne Personal;
- Parkplätze;
- Automaten für Getränke, Nahrungsmittel oder sonstige Artikel;
- Geldautomaten.

3.6 Personengesellschaften

Bei Gründung einer Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) wird im BUR eine rechtliche Einheit für diese Gesellschaft angelegt.

Sind die Mitglieder der Gesellschaft ebenfalls mit einer eigenen rechtlichen Einheit im BUR erfasst, wird in der Regel für alle nur eine einzige örtliche Einheit erstellt, um Doppeleinträge zu vermeiden.

In der Regel wird die örtliche Einheit bei der Personengesellschaft erstellt oder dem Mitglied, das gemäss den Verwaltungsregistern (insbesondere dem Mehrwertsteuersystem oder dem Agrarpolitischen Informationssystem (AGIS)) die Tätigkeit ausübt.

Eine Ausnahme bilden jedoch Unternehmen im Bereich der freien Berufe (Ärzte, Anwältinnen und Notare, usw.). Bei diesen wird eine örtliche Einheit sowohl für die Personengesellschaft als auch für jedes im BUR vorhandene Mitglied erstellt.



3.7 Franchise-Modell

Ein Franchise-Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (rechtliche Einheit mit UID-Nr.) hat für jeden Ort, an dem es sein Franchise-Geschäft betreibt, eine örtliche Einheit.

Diese Orte sind keine örtlichen Einheiten des Unternehmens, welches «Franchise-Geber» ist.

3.8 Leihpersonal

Von einer Zeitarbeitsfirma ausgeliehenes Personal wird an dem Standort der Zeitarbeitsfirma gezählt. Es wird keine örtliche Einheit für den Einsatzort erstellt.